



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Zweijähriger Vorab-Vergleich "Concordato preventivo biennale".....	2
Unterlassene ENEA-Meldung kein Verfallsgrund.....	2
Neuigkeiten im Bereich Wiedergewinnungsarbeiten/energetische Sanierung für das Jahr 2025.....	3
Verpflichtende Versicherung für Unternehmen aufgrund Naturkatastrophen....	4
Jahresabschluss: Die Schwellen werden erhöht.....	4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Zweijähriger Vorab-Vergleich „Concordato preventivo biennale“

Mit dem Legislativdekret Nr. 13 vom 12. Februar wurde der sogenannte **Vorab-Vergleich** („**concordato preventivo biennale**“) eingeführt. Dieser sieht vor, dass Unternehmen und Freiberufler, welche den ISA-Fragebogen in der Steuererklärung ausfüllen, für zwei Jahre im Voraus das Einkommen festlegen können. Jene im Pauschalssystem können lediglich für ein Jahr das Einkommen festlegen. Dazu stellt die Agentur der Einnahmen eine Software zur Verfügung, welche anhand verschiedener Parameter und der Einkommen des Jahres 2023 und der ISA-Note für die Jahre 2024 und 2025 ein Einkommen berechnet. Wenn der Steuerzahler diese Werte akzeptiert, werden in den Folgejahren nur jene Einkommen besteuert, unabhängig davon wie hoch das effektive Einkommen laut Gewinn- und Verlustrechnung ist. Es handelt sich somit nur um eine Kann-Bestimmung. Vorteile für den Steuerzahler ergeben sich dadurch, dass eine gewisse Planungssicherheit besteht, dass für die zwei Jahre die Kontrollmöglichkeiten seitens des Finanzamtes eingeschränkt werden und dass bei erwartenden steigenden Erlösen nur das festgesetzte Einkommen versteuert werden muss. Weiteres muss auf die positive Differenz zwischen den errechneten Einkommen jeweils für 2024 und 2025 und des Einkommens 2023 nur eine Flachsteuer („flat tax“) gezahlt werden. Es können sich somit nicht unbeträchtliche Steuervorteile ergeben. Ein Nachteil hingegen kann sein, wenn das Einkommen festgesetzt wurde, jedoch das Einkommen aufgrund einer schiefen Auftragsauflage einbricht und somit das errechnete Einkommen nicht erreicht wird. Denn es gilt der Grundsatz, dass wenn die Werte akzeptiert wurden, kann nur bei außerordentlichen Sachverhalten der Vorab-Vergleich aufgelöst werden kann. Andernfalls müssen die Einkommen laut Festsetzung auf jeden Fall versteuert werden.

Einige Kunden wurden bereits von Ihrem Berater kontaktiert. Die anderen Kunden werden in den nächsten Wochen durch ihren Berater überprüft und falls der Vorab-Vergleich interessant sein kann, dann werden sie über die verschiedenen Möglichkeiten informiert.

Unterlassene ENEA-Meldung kein Verfallsgrund

Das Kassationsgericht hat mit seinem Urteil Nr. 19309 vom 12. Juli 2024 beschlossen, dass eine unterlassene Meldung an die ENEA nach Beendigung der energetischen Baumaßnahmen keinen Verfallsgrund für den Steuerbonus auf Energiesparmaßnahmen darstellt. Man widerspricht somit der Auffassung der Agentur der Einnahmen, welche in mehreren Rundschreiben darlegte, dass eine fristgerechte Meldung innerhalb 90 Tage an die Agentur notwendig ist. Das Kassationsgericht begründet diesen Beschluss damit, dass die genannte Frist nicht im Gesetz festgeschrieben ist und die Meldepflicht deshalb nur statistische Ziele verfolgen.



Neuigkeiten im Bereich Wiedergewinnungsarbeiten/energetische Sanierung für das Jahr 2025

Vorbehaltlich eventueller Änderungen durch das Bilanzgesetz 2025 fallen ab 2025 einige Steuerguthaben im Bereich Wohnbau weg bzw. es reduzieren sich die Prozentsätze. Nachfolgend eine zusammenfassende Tabelle über kommende Änderungen der Steuerabsetzbeträge im Bereich der Gebäudesanierung:

Art	Prozentsatz	Zeitraum	Limit
Wiedergewinnungsarbeiten („Bonus casa“)	50%	bis 31.12.2024	96.000,00€
	36%	ab 01.01.2025	48.000,00€
	30%	ab 01.01.2028	48.000,00€
Möbelbonus („bonus mobili“)	50%	bis 31.12.2024	5.000,00€
		ab 01.01.2025	abgeschafft
Grünbonus („bonus verde“)	36%	bis 31.12.2024	5.000,00€
		ab 01.01.2025	abgeschafft
Energetische Sanierung („ecobonus“)	65%	bis 31.12.2024	/
		ab 01.01.2025	noch keine Hinweise auf Verlängerung

Aufgrund der Reduzierung der Prozentsätze bzw. der teilweisen Abschaffung bestimmter Maßnahmen ab dem Jahr 2025, empfehlen wir beabsichtigte Umbauarbeiten entweder vorzuziehen oder noch eine Anzahlung innerhalb 31.12.2024 zu tätigen, damit noch die höheren Steuerabsetzbeträge in Anspruch genommen werden können.



Verpflichtende Versicherung für Unternehmen aufgrund Naturkatastrophen

Bis zum 31. Dezember 2024 müssen italienische Unternehmen nun Versicherungen abschließen, um Schäden durch Naturereignisse wie Überschwemmungen, Erdbeben und Erdbeben abzudecken. Dies wurde durch das Haushaltsgesetz 2024 festgelegt und ein Durchführungsbeschluss des Ministeriums für Unternehmen wird die weiteren operativen Details regeln. Diese Verpflichtung betrifft dabei alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, ausgeschlossen sind nur Unternehmen deren Immobilien trotz fehlender Genehmigung gebaut wurden oder durch Baumissbrauch belastet sind. Für Nichteinhaltung sind für Unternehmen keine direkten Geldstrafen vorgesehen, ihr Entschluss beschränkt aber den Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen im Falle einer Katastrophe. Für Versicherungsunternehmen hat die Nichteinhaltung jedoch Folgen, Geldstrafen von 100.000 bis 500.000 Euro sind möglich. Die Deckung von Sachschäden an Grundstücken, Gebäuden, Anlagen und Maschinen in Falle einer Katastrophe wird somit durch den Abschluss einer Versicherung geregelt und die genannte Bestimmung zielt darauf ab den versicherten Unternehmen mehr Sicherheit zu bieten und eine schnelle Wiederaufnahme der Tätigkeit zu ermöglichen.

Jahresabschluss: Die Schwellen werden erhöht

Mit der gesetzesvertretenden Verordnung (D.Lgs Nr. 125 vom 6. September 2024) wurde die EU-Richtlinie (RL 2023/2775/EU), mit welcher einige Schwellen in Bezug auf den verkürzten Jahresabschluss und den Abschluss für Kleinstunternehmen erhöht bzw. an die Inflation angepasst wurden, umgesetzt.

Die bisherigen Schwellen für Kapitalgesellschaften mit verkürztem Abschluss wurden um 25% erhöht:

- Bilanzsumme 5.500.000 Euro (vormals 4.400.000 Euro),
- Umsatzerlöse 11.000.000 Euro (vormals 8.800.000 Euro).

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer in Höhe von 50 bleibt unverändert.

Angepasst wurden auch die Schwellen für Kleinstunternehmen (Art. 2435-ter ZGB), nämlich wie folgt:

- Bilanzsumme 220.000 Euro (vorher 175.000 Euro),
- Umsatzerlöse 440.000 Euro (vorher 350.000 Euro).

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer in Höhe von 5 bleibt unverändert.

Auch bei der Anwendung des Jahresabschlusses für den verkürzten Jahresabschluss und für Kleinstunternehmen gilt, dass zwei der drei genannten Schwellen nicht in zwei nachfolgenden Jahren überschritten werden dürfen. Die eingangs erwähnte Verordnung tritt mit 25. September in Kraft, somit kann davon ausgegangen werden, dass die Neuerungen ab dem Geschäftsjahr 2024 angewandt werden können (Geschäftsjahre, die ab dem 1. Jänner 2024 oder später beginnen).

